



Jugendsatzung

des 1. FFC Recklinghausen 2003 e.V.

1. Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des 1. FFC Recklinghausen 2003 e.V. sind alle Jugendlichen sowie die gewählten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung, die einen Aufnahmeantrag (aktiv, passiv) rechtsgültig unterschrieben haben.

2. Aufgaben

Die Jugendabteilung des 1. FFC Recklinghausen 2003 e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben des 1. FFC Recklinghausen 2003 e.V. sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft.
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

3. Organe

Organe der Jugend des 1.FFC Recklinghausen 2003 e.V. sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendvorstand.

Jugendsatzung des 1. FFC Recklinghausen 2003 e.V.

4. Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des 1. FFC Recklinghausen 2003 e.V.. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendvorstandes
 - Beratung der Jahresrechnung und des Haushaltplanes
 - Entlastung des Vereinsjugendvorstandes
 - Wahl des Vereinsjugendvorstandes
 - Wahl von Delegierten zu den Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im zweiten Quartal des Jahres statt. Er wird vom/von der Vorsitzenden (Jugendleiter) des Jugendvorstandes zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt (Abs. 4.c) gilt entsprechend).
- e) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer-/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den /die Versammlungsleiter/-in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme. Erziehungsberechtigte der unter 14-jährigen Mitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt.

Jugendsatzung des 1. FFC Recklinghausen 2003 e.V.

5. Wahlen

Die Durchführung der Wahlen obliegt dem Vereinsjugendtag. Es können je nach Abstimmung Einzelwahlen (jedes zu wählende Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt), als auch Blockwahlen (der zu wählende Jugendleiter stellt vor der Wahl eine Mannschaft seiner Wahl vor) durchgeführt werden. Bei der Abstimmung zur Einzel- oder Blockwahl genügt die einfache Mehrheit.

6. Vereinsjugendvorstand

- a) Der Vereinsjugendvorstand besteht aus: Der/die Jugendleiter/-in, der/die Jugendgeschäftsführer/-in, der/die Jugendkassierer/-in sowie deren Stellvertreter.
- b) Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendvorstandes vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Der/die Jugendleiter/-in und der/die Jugendgeschäftsführer/-in sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendvorstand ist jedes volljährige Vereinsjugendmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
Der Vereinsjugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes ist vom/von der Jugendleiter/-in eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendvorstand Unterausschüsse bilden oder wählen lassen. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendvorstandes.

Jugendsatzung des 1. FFC Recklinghausen 2003 e.V.

7. Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

8. Anmerkungen

Folgende Regelungen müssen verbindlich in die Hauptsatzung des Vereins aufgenommen werden:

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

Der/die Jugendleiter/-in und der/die Jugendgeschäftsführer/-in sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

Veränderte Fassung der Jugendsatzung beschlossen auf der
Mitgliederversammlung am 17. September 2019

Recklinghausen, den 18.09.2019